

EINE KOHÄRENTE JAPANISCHE MENSCHENRECHTS- POLITIK: SCHLÜSSEL ZU POLITISCHEM PROFIL, PRESTIGE UND POTENTIAL (NICHT NUR) IN ASIEN

Martina TIMMERMANN

EINLEITUNG

Japan, größter Entwicklungshilfegeber der Welt und wichtigster Beitragszahler der UNO (United Nations Organization), möchte auch politisch an Profil und Gestaltungspotential gewinnen. Ein Beispiel dafür ist sein Streben nach einem ständigen Sitz im UNO-Sicherheitsrat. Die Unterstützung der Staaten in der Region ist für Japan in dieser Frage unerlässlich. Die hohen Entwicklungshilfeleistungen Japans an asiatische Länder tragen zwar zu einer positiven Grundhaltung in dieser Frage bei. Dennoch gibt es auch entscheidende Hinderungsgründe, die bei den Nachbarn in Asien Vorbehalte hervorrufen und sie an den Motiven zweifeln lassen, die der japanischen Politik zugrundeliegen. Die Erinnerungen an die japanischen Kriegsverbrechen, die bis in die 1990er Jahre durch verbale Entgleisungen hochrangiger japanischer Politiker lebendig gehalten werden, gehören dazu. Zweifel werden auch durch den Umgang der japanischen Regierung mit Entschädigungsleistungen an die sogenannten „Trostfrauen“ und dem Problem der koreanischen Minderheit in Japan genährt. Diese Gründe machen es für Japan schwer, sich nicht nur mittels finanzieller, sondern auch moralischer Argumente als legitimer Anwärter für einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat zu präsentieren. Hinzu kommen Beschränkungen seines außenpolitischen Handlungsspielraums. Beispiel hierfür ist seine immer noch stark US-orientierte Außen- und Sicherheitspolitik. Eine Möglichkeit für Japan, an außenpolitischem Profil zu gewinnen, ist die Menschenrechtspolitik, ein Politikfeld, in dem die Diplomatie als eine der Stärken der japanischen Außenpolitik in besonderer Weise zum Tragen kommen kann.

Das Thema Menschenrechte hat seit dem Ende des Kalten Krieges international deutliche Aufwertung erfahren. Wie problematisch jedoch Verständnis, Interpretation und Implementation von Menschenrechten sind, hat die asiatische Wertedebatte deutlich gemacht, die erst mit der jüngsten Wirtschaftskrise in Asien verstummt ist (*Die Zeit* 29.1.1998: 13). Spezifische asiatische Gesellschaftsstrukturen und konfuzianische Werte standen im Zentrum dieser Diskussion (vgl. u.a. MAHBUBANI 1993: 26; GHAI

1995: 54–67), die sich insbesondere auf die Frage der Universalität oder aber kulturelle Relativität der Menschenrechte konzentrierte. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den G8-Staaten und der gleichzeitigen Betonung seiner kulturellen Verbundenheit mit der asiatischen Region hat sich Japan in dieser Diskussion, insbesondere auf den Menschenrechtskonferenzen in Bangkok und Wien 1993, als erfolgreicher Mittler zwischen den Regionen Europa, Amerika und Asien erwiesen. Dieses Potential gilt es unter Berücksichtigung der historischen Belastungen und außenpolitischen Beschränkungen verstärkt zu nutzen.

Durch eine überzeugende Menschenrechtspolitik könnte Japan trotz diverser außenpolitischer Handlungsrestriktionen ein eigenständiges Profil entwickeln und an Prestige und Glaubwürdigkeit (auch) bei seinen asiatischen Nachbarn gewinnen. Um jedoch eine international und regional glaubwürdige Menschenrechtsposition und -politik vertreten zu können, gilt es vorab, die Menschenrechtsprobleme im eigenen Land zu lösen. Im folgenden sind die wichtigsten nationalen und internationalen Determinanten, Defizite und Möglichkeiten für eine japanische Menschenrechtspolitik auszuloten.

1. ZUR GRUNDSÄTZLICHEN PROBLEMATIK DER MENSCHENRECHTSPOLITIK

Die Menschenrechtspolitik gehört zu den eher unpopulären Aktionsfeldern in der internationalen Politik. Die Ursachen dafür liegen in der grundsätzlich stark fokussierten Definition nationaler Interessen auf territoriale Sicherheit und wirtschaftliche Prosperität. Die vielfältigen nationalen Interpretationen und Kodifizierungen von Menschenrechten, die Furcht vor unkalkulierbaren wirtschaftlichen oder sicherheitspolitischen Kosten, eine damit einhergehende zögerliche Implementation von Menschenrechtsbestimmungen und schließlich auf internationaler Ebene fehlende bzw. unzureichende Sanktionsmöglichkeiten bei Menschenrechtsverletzungen¹ tragen zur Zurückhaltung vieler Staaten bei Fragen der Menschenrechtspolitik bei.

¹ Die humanitäre Intervention in Somalia war der erste Fall, in dem ein UN-Einsatz mit der Begründung legitimiert wurde, daß der internationale Friede bedroht sei. In der Regel steht dem Eingriff in innerstaatliche Bürgerkriege durch die UNO Art. 2 Abs. 7 der UNO-Charta entgegen, in dem es heißt, daß die Vereinten Nationen kein Recht auf Einmischung in „innere Angelegenheiten“ eines Staates haben. Diese Regelung kann vom Sicherheitsrat übergangen werden, wenn er einen Bürgerkrieg als eine Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens gemäß Art. 39 der UNO-Charta auffaßt (RITTBERGER, MOGLER und ZANGL 1997: 31).

1.1. Divergierende Auffassungen von Menschenrechten

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen ohne Gegenstimme (bei acht Enthaltungen) angenommen. Diese damals überwältigende Einigkeit bei der Abstimmung ist jedoch bis heute nicht mit einer Einigkeit hinsichtlich Gewichtung und Interpretation der Menschenrechte gleichzusetzen. Dennoch genießt die UNO mit ihrer *Bill of Rights*² die unbestritten größte Legitimität in Streitfragen um die Menschenrechte. Die Menschenrechtskommission mit ihren diversen Unterkommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Sonderberichterstattern trägt dazu bei, diese Legitimität zu erhöhen. Ein nicht zu unterschätzender und sich in jüngerer Zeit zuspitzender Streitpunkt innerhalb der gesamten UNO ist aber die unterschiedliche politische Durchsetzungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedsstaaten. So wächst die Kritik, daß die westlichen Industrienationen aufgrund ihrer Finanzkraft nicht nur die materielle, sondern auch die ideelle Werteverteilung dominieren und so in die nationale Souveränität der weniger entwickelten Staaten eingreifen. Durch diesen „Kulturimperialismus“ werde das verbriefte Menschenrecht auf Entwicklung verletzt. Unterschiedliche Überzeugungen oder auch Prioritäten von Menschenrechten bilden den Hintergrund dieser Argumentation.

Die hochentwickelten Industriestaaten, die bis auf Japan dem euroamerikanischen Kulturraum angehören, betrachten die Menschenrechte als umfassend und unteilbar. Aufgrund ihrer Geschichte sind sie der Auffassung, daß politische und Bürgerrechte, d.h. Menschenrechte der sogenannten „ersten Generation“³ (WESTON 1992: 14–30), zuerst gewährleistet sein müssen und wirtschaftliche Entwicklung aus Freiheit und Pluralismus resultiert. Politische und bürgerliche Menschenrechte haben für sie nach ihren historischen Erfahrungen mit dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg und der französischen Revolution einen besonders hohen

² Hierzu gehören die Universelle Erklärung der Menschenrechte der UNO (1948), die Konvention zu politischen und bürgerlichen Rechten (1966) und die Konvention zu wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechten (1966) mit zwei dazugehörigen Fakultativprotokollen (1966 und 1989). Vgl. CLAUDE und WESTON (1992: Anhang).

³ Die idealtypische Differenzierung in drei „Generationen“ von Menschenrechten basiert auf einem Vorschlag von Karel Vasak. Zu den Menschenrechten der 1. Generation gehören die politischen und Bürgerrechte, wie z.B. der Schutz vor staatlichen Eingriffen in bürgerliche Freiheiten; zur 2. Generation zählen die sozioökonomischen Rechte, wie z.B. das Recht auf Arbeit; die 3. Generation umfaßt das kollektive und (in der jüngeren Diskussion) individuelle Recht auf Entwicklung, Frieden und eine gesunde Umwelt (vgl. WESTON 1992: 14–30).

Stellenwert. Demzufolge werden diese Rechte explizit als individuelle Rechte der einzelnen Bürger gegenüber dem Staat verstanden.

Staaten mit nachholender Entwicklung stimmen zwar der Gesamtheit und Unteilbarkeit von Menschenrechten zu, weisen jedoch im Gegenzug darauf hin, daß zuerst die wirtschaftlichen Grundlagen geschaffen sein müssen, um die von den westlichen Industrieländern geforderten politischen und bürgerlichen Rechte durchzusetzen. Menschenrechte können nach dieser Lesart auch verletzt werden, wenn die notwendigen Mittel zum Überleben nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Auch die asiatischen Nachbarn Japans heben vor allem auf Entwicklung als Menschenrecht der „dritten Generation“ ab. Soziale Rechte der „zweiten Generation“, wie z. B. das Streikrecht, werden von ihnen mit der Begründung abgelehnt, daß solche Klauseln aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes und der kolonialen Vergangenheit der asiatischen Staaten für sie unzutreffend seien. Würden sie derartige Regelungen aufnehmen, gefährdeten sie ihrer Meinung nach die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch die Sicherung des grundsätzlichen Menschenrechts auf Leben (HERNANDEZ 1996: 11).

Die Überzeugung der westlichen Industriestaaten, daß politische und Bürgerrechte Vorrang vor wirtschaftlichen Fragen haben bzw. unabdingbare Prämisse wirtschaftlicher Entwicklung sind, äußert sich zumindest auf deklarativer Ebene in den Vergabekriterien von Entwicklungshilfe. So sollte Entwicklungshilfe vorrangig an solche Länder vergeben werden, die sich der Demokratie und der Durchsetzung der Menschenrechte verschrieben haben⁴.

Die Empfängerländer wiederum kritisieren die von den Geberländern gemachten Demokratisierungsaufgaben, die ihres Erachtens im Widerspruch zu dem Gebot der Nichteinmischung in ihre internen Angelegenheiten (RESOLUTION 2131; RITBERGER, MOGLER und ZANGL 1997: 165–167) stehen. Darüber hinaus betrachten sie die Auflagen als Mißachtung ihres Rechts auf Entwicklung (WANANDI 1993: 20–21).

Insbesondere asiatische Staaten erhoben, zumindest bis zur Wirtschafts- und Finanzkrise 1997/98, überdies den Vorwurf, der Westen stelle die Forderung nach Demokratisierung lediglich, um das wirtschaftliche Wachstum ihrer Länder zu verlangsamen und so die gewonnenen Wettbewerbsanteile der asiatischen Mitbewerber zurückzugewinnen.

⁴ Großbritannien und Frankreich beispielsweise griffen diese Forderungen 1990 auf, die Bundesrepublik 1991. Die uneinheitliche Vergabepolitik, besonders offensichtlich im Falle der VR China, macht den Graben zwischen Anspruch und Wirklichkeit, moralischem Postulat und rationalen Wirtschaftsinteressen allerdings offenkundig.

Auch hinsichtlich des Demokratieverständnisses gehen die Ansichten der (süd)ostasiatischen und westlichen Regierungen auseinander. Gerade südostasiatische Eliten betrachteten bis zur Wirtschaftskrise 1997/98 Demokratie als Hindernis für eine schnelle Wirtschaftsentwicklung. Sie nutzten die spezifischen Netzwerke ihrer multiethnischen Gesellschaften, um politische Vereinbarungen zu treffen, die nach westlichen Maßstäben als undemokratisch erachtet würden⁵.

Japan gerät aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den hochentwickelten G-8-Staaten, aber auch infolge seiner wiederholten Aussagen, sich der asiatischen Region in besonderer Weise historisch und kulturell verbunden zu fühlen, oftmals zwischen die Fronten dieser Diskussion.

1.2. Japan im Spannungsfeld der Menschenrechtsinterpretationen

Die Haltung der japanischen Regierung gegenüber der Menschenrechtsfrage ist auf deklarativer Ebene ebenso eindeutig wie die der anderen westlichen Industriestaaten: Menschenrechte haben eine universelle Gültigkeit, und der internationalen Gemeinschaft wird das Recht eingeräumt, ihre Besorgnis hinsichtlich solcher Verletzungen zu äußern (TADOKORO 1997: 256). Damit widersetzt sich Japan den Ansichten der ost- und südostasiatischen Regierungseliten, daß politische und bürgerliche Menschenrechte zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung eingeschränkt werden⁶ dürfen. Ganz im Gegenteil sollte nach japanischer Auffassung die wirtschaftliche Entwicklung der weiteren Durchsetzung der Menschenrechte dienen.

Der Positionszwiespalt Japans trat 1993 in Bangkok während des Vorbereitungstreffens für die im selben Jahr stattfindende internationale Menschenrechtskonferenz in Wien deutlich zutage. Während viele asiatische Regierungsvertreter explizit den Standpunkt vertraten, daß es Aufgabe ihrer Staaten sei, Menschenrechte nach Maßgabe ihrer speziellen Ge-

⁵ Hierzu gehören beispielsweise Beschränkungen der juristischen Unabhängigkeit, wie in Indonesien, Malaysia und Singapur, die eine autoritäre, militärisch dominante Herrschaft und spezifische Wahlarrangements der herrschenden Parteien begünstigen. Demokratische Institutionen wie Parlament, Gericht und Wahlen existieren zwar, arbeiten allerdings oftmals abhängig und bieten keine Chancengleichheit.

⁶ Auf dem Weg zum ASEM (Asia-Europe Summit Meeting)-Treffen in London im April 1998 äußerte der südkoreanische Präsident Kim Dae-Young, daß wirtschaftliche Entwicklung und politische Freiheiten für ihn zusammengehörten. Der malaysische Ministerpräsident Mahatir zeigte sich zwar auch zunehmend selbstkritisch, schloß sich dieser Aussage jedoch nicht an (FAZ 6.4.1998: 4).

meinschaften und Lebensumstände zu schützen und damit einen kulturrelativistischen Ansatz verfolgten, betonten die westlichen Vertreter ebenso wie asiatische Nichtregierungsorganisationen (NGOs = Non-Governmental Organizations) die Universalität der Menschenrechte. Während die asiatischen Regierungen in diesem Zusammenhang auf ihre jeweilige nationale Souveränität pochten, waren asiatische NGOs und die japanische Regierung der Ansicht, daß allein die Thematisierung der Menschenrechte keine Souveränitätseinbuße beinhalte (HERNANDEZ 1996: 20–21; *Our Voice* 1993). Japan unterzeichnete letztendlich zwar die Erklärung, versuchte allerdings im Vorfeld, wichtige Passagen abzumildern. Hierzu gehörte z.B. der Passus, asiatische Staaten zur Ratifizierung wichtiger internationaler Menschenrechtsinstrumente zu ermutigen (HUMAN RIGHTS WATCH 1994: 139). Die japanische Regierung hatte damit eine nicht zu unterschätzende interregionale Mittlerfunktion ausgeübt.

Die Situation von Bangkok macht jedoch auch die grundsätzliche Problematik außenpolitischer Initiativen Japans (nicht nur) im Bereich der Menschenrechte offenkundig: Finden Äußerungen japanischer Regierungsvertreter die Zustimmung westlicher Staaten, ziehen sie oftmals gleichzeitig die Kritik der Regierungen der Nachbarländer in Asien auf sich. Betont Japan hingegen seine regionale Verbundenheit und sein Verständnis für die kulturellen Besonderheiten und die außenpolitische Haltung der Nachbarstaaten, wird seine Menschenrechtspolitik von amerikanischer Seite als „lauwarmer Position“ kritisiert (TADOKORO 1997: 264).

2. JAPANS NATIONALES ENGAGEMENT FÜR DIE MENSCHENRECHTE

Japan gilt hinsichtlich seiner Verfassung, in der die wichtigsten Menschenrechte explizit formuliert sind, im Vergleich mit Indien, der Volksrepublik China, Rußland oder auch den USA eher als Musterland.

Steht Japan daher nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit internationaler Menschenrechtsorganisationen, so hatte die UNO-Menschenrechtskommission in der Vergangenheit doch Anlaß, sich mit Japan zu beschäftigen. Dreimal wurde die Lage der Menschenrechte in Japan zum Untersuchungsgegenstand von Sonderberichterstatterkommissionen: 1981 wegen der Situation der nationalen, vor allem koreanischen, Minderheiten, 1989 wegen der polizeilichen Haftbedingungen und 1996 wegen der Weigerung der japanischen Regierung, offizielle Entschädigungszahlungen an die Zwangsprostituierten aus dem Zweiten Weltkrieg zu leisten. Heute werden die Haftbedingungen in japanischen Gefängnissen (HUMAN RIGHTS WATCH 1995), die unzureichende Implementation interna-

tionaler Rechtsprechung in nationales Recht und die Behandlung der koreanischen Minderheit in Japan kritisiert (WAHL 1994).

2.1. Internationale Menschenrechtsverträge und nationale Implementation

Japan wurde 1956 Mitglied der UNO. Mit diesem Beitritt unterzeichnete es die Charta der Vereinten Nationen, in der der Schutz der Menschenrechte als eine der bedeutendsten Aufgaben der Staatengemeinschaft festgelegt wird. Dort findet sich der Auftrag an die einzelnen Mitgliedsstaaten, die Menschenrechte ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion zu achten und in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsstaaten zu fördern und zu festigen (Art. 1.3, Art. 55–56; vgl. UNSER 1997: 359–384). Von den 23 Übereinkommen der UNO zu Menschenrechtsfragen hat Japan bis 1998 neun – und diese erst seit den 70er Jahren – ratifiziert (NEARY 1996: 12).

Zu den wichtigsten internationalen Verträgen im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte gehören die Konvention über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) mit einem ersten Fakultativprotokoll und die Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt). Japan hat beide Verträge, nicht jedoch das erste Fakultativprotokoll, am 21. Juni 1979 unterzeichnet und drei Monate später in Kraft gesetzt.

Der Vertrag über politische und Bürgerrechte betont die Rechte, die der Sicherung der individuellen menschlichen Existenz dienen. Hierzu gehören das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, Sklaverei und Zwangsarbeit, das Verbot willkürlichen Freiheitsentzugs, das Recht auf angemessene Behandlung bei Freiheitsentzug und das Verbot von Schuldknechtschaft. In einer zweiten Gruppe von Rechten wird das Recht des Einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Gesellschaft durch die Garantie der Freizügigkeit, der Meinungsäußerung sowie der Versammlungs- und Vereinsfreiheit geschützt (Art. 12, 19–22). Darüber hinaus schreibt der Vertrag den Schutz von Minderheiten und die Garantie persönlicher Rechte für Inländer vor. In diesem Vertrag ist *zwingend* vorgesehen, daß die Unterzeichner alle aufgeführten Rechte *sofort* in die nationale Rechtsprechung umsetzen. Damit ist eine Anpassung der nationalen Rechtsprechung obligatorisch, wenn die vorhandenen Gesetze nicht mit diesem Vertrag vereinbar sind (PORT 1991: 143; NEARY 1996: 9). Ein weiterer wichtiger Mechanismus in Verbindung mit der Unterzeichnung des Zivilpaktes ist die Verpflichtung der Regierungen, ein Jahr nach der Ratifizierung und dann im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren über die nationale Situation der Menschenrechte bei der UNO Bericht zu erstatten.

Der Sozialpakt ist dagegen deutlich weicher gefaßt, indem vom Unterzeichnerstaat nur das *Bemühen* verlangt wird, die angestrebten Ziele *allmählich* umzusetzen. Dieser Pakt verfolgt die grundsätzliche Zielsetzung, das menschliche Überleben zu sichern (Art. 11, 12). Er gewährt das Recht auf Arbeit, gerechte Arbeitsbedingungen, die Bildung von Gewerkschaften und soziale Sicherheit (Art. 6–9) und geht sogar so weit, ein Recht auf Bildung und auf Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 13–15) festzuschreiben.

Japan hat mit diesen zwei Pakten zwar die tragenden internationalen Menschenrechtskonventionen unterzeichnet. Die Unterzeichnung erfolgte allerdings unter Außendruck, starken Vorbehalten zum Sozialpakt (WAHL 1994: 33) und der Ablehnung des ersten Fakultativprotokolls. Die Ablehnung des Fakultativprotokolls ist dabei von besonderer Brisanz, denn durch seine Ratifizierung wäre es Individuen in Japan erlaubt worden, im Falle von nationalen Menschenrechtsverletzungen die UNO-Menschenrechtskommission anzurufen und die japanische Regierung so zu zwingen, auf internationaler Ebene Rechenschaft abzulegen (NEARY 1996: 10).⁷

Die japanische Regierung begründete ihre Nichtunterzeichnung mit dem hohen Niveau der Menschenrechtsimplementation in Japan, die durch die Verfassung garantiert würde. Eine Anrufung von außen sei damit überflüssig. Außerdem verwies sie auf ihre demokratische Pflicht, die Unabhängigkeit der japanischen Justiz von politischen Vorgaben gewährleisten zu müssen. Als drittes Argument wurde angeführt, daß in Japan eine an asiatischen Bräuchen orientierte, informelle Konfliktbeilegung erfolge, was die öffentliche internationale Diskussion für die Lösung spezifisch japanischer Probleme ungeeignet erscheinen lasse.

2.1.1. Nationales Recht vor internationalem Recht

Das Argument der japanischen Regierung, die Unabhängigkeit der Justiz gegenüber politischen Vorgaben gewährleisten zu wollen, scheint auf den ersten Blick durchaus schlüssig. Es gibt allerdings auch kritische Einwände. Beispielsweise wird den Gerichten vorgeworfen, die Verwaltungsstrukturen wenn überhaupt, dann eher unmotiviert an die international gültigen Maßstäbe anzugleichen. Der Kritik folgend haben die japanischen Gerichte nach der Unterzeichnung der Verträge über die Rechte der Frau (1985) und des Kindes (1990, in Kraft seit 1994) keine Akzente für eine

⁷ Die Ablehnung dieses Protokolls ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil andere Staaten aus der Region, die Philippinen, Nepal, die Mongolei und Südkorea, bereits unterzeichnet haben.

auch verwaltungstechnische und politische Anerkennung der internationalen Standards gesetzt (NEARY 1996: 10). Menschenrechtsverletzungen werden vor japanischen Gerichten auf dieselbe Weise behandelt wie Verstöße gegen nationales Recht (NEARY 1996: 10). Hintergrund dieser Kritik ist die Verfahrensweise der japanischen Justiz, Inhalte internationaler Verträge durch die japanische Verfassung „abzudecken“.

In der japanischen Verfassung wird auf die Menschenrechte als „dem Volke gegebene, unverletzliche und ewige Rechte“ Bezug genommen (Art. 11). Diese Rechte werden detailliert in den Artikeln 10–40 der Verfassung dargelegt. So postuliert Art. 14 die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und das Verbot von Diskriminierung in politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Beziehung, unabhängig von Rasse, Herkunft, Geschlecht, gesellschaftlichem Status oder familiärer Herkunft. Art. 17 begründet dabei einen Anspruch auf Schadensersatz für den Fall, daß ein Staatsdiener in Ausübung seiner dienstlichen Pflicht widerrechtlich die Grundrechte eines Bürgers verletzt. Außerdem werden diverse Freiheiten, wie die der Gedanken-, Religions-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit, verbürgt wie auch die Freiheit des Wohnsitzes und der Berufswahl (Art. 19–23). Hinsichtlich der Freiheit der Eheschließung wird beiden Partnern Gleichberechtigung zugesichert (Art. 24). Die Bürger haben außerdem das Recht auf gleiche Bildungschancen, das Recht auf und die Verpflichtung zur Arbeit (Art. 27–28). Auch dem Privateigentum wird staatlicher Schutz gewährt (Art. 29). Die Artikel 31–40 schließlich handeln von der Gleichheit aller vor dem Recht.

Wird aufgrund eines der in der Konvention über politische und Bürgerrechte festgeschriebenen Rechte Klage erhoben, so prüfen die japanischen Gerichte den Sachverhalt zumeist erst auf Basis der japanischen Verfassung und nationaler Gesetze, ohne die internationalen Bestimmungen mit einzubeziehen. Wird eine Rechtsverletzung festgestellt, die auch gegen nationale Bestimmungen verstößt, werden diese ohne weitere Prüfung auch auf den Zivilpakt angewandt (WAHL 1994: 30). Erst wenn kein Widerspruch zu nationalem Recht festgestellt werden kann, folgt die Prüfung der Bestimmungen des Zivilpakts. Diese Vorgehensweise steht dem Anwendungsgebot des Zivilpakts entgegen, der mit seiner Ratifizierung zu einem Bestandteil des japanischen Rechts wurde.

Die Ansicht, die Verfassung sei mit den Artikeln der beiden ratifizierten Konventionen deckungsgleich, zeigte sich besonders deutlich im Bericht der japanischen Regierung an den Menschenrechtsausschuß der UNO im Jahr 1981. Dort wurde festgestellt, daß

the rights provided in each article of the covenant are already fully protected by the Constitution of Japan and the laws and regulations

to effectuate the constitution ... have been properly undertaken (zit. bei ITÖ 1988: 29, vgl. auch NEARY 1996: 9).

2.1.2. Informelle japanische Konfliktbeilegung vor internationaler Kontrolle

Als weiteren Grund für die Nichtunterzeichnung des Fakultativprotokolls nannte die japanische Regierung die „spezifisch japanische Form der informellen Konfliktbeilegung“. Institutioneller Hintergrund dieser Argumentation ist das noch unter der Hoheit des SCAP (Supreme Commander for the Allied Powers) im Jahr 1948 eingerichtete *Jinken Yōgo In* [Komitee zum Schutz der Menschenrechte]. Es ist nach dem Modell der *Civil Rights Section* des *Department of Justice* in den Vereinigten Staaten geformt, um dem Staat eine Möglichkeit zu geben, die in der Verfassung garantierten neuen Rechte zu schützen. 1949 wurde ein Gesetz verabschiedet, in dem die Ernennung von 20.000 Bevollmächtigten für Menschenrechte vorgesehen war. Ihre Aufgabe sollte darin bestehen, die grundlegenden Menschenrechte im ganzen Land bekannt zu machen. 1991 waren allerdings nur 13.000 solcher Bevollmächtigten im Amt (NEARY 1996: 6). Sie arbeiten ehrenamtlich, erhalten jedoch eine entsprechende Ausbildung.

Ihre konkreten Aufgaben sind es, die Idee der Menschenrechte in der japanischen Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bewegung zum Schutz der Menschenrechte zu fördern, Material über Menschenrechtsverletzungen zu sammeln, dem Komitee zum Schutz der Menschenrechte und dem Justizministerium Bericht zu erstatten sowie ganz grundsätzlich für die Achtung der Menschenrechte zu werben. Meist handelt es sich um Pensionäre, die von lokalen Organisationen vorgeschlagen werden. Sie müssen von der Präfekturregierung sowie im Anschluß daran vom Justizministerium, dem Bund der Anwaltsvereinigungen und schließlich der nationalen Versammlung der Menschenrechtsbeauftragten akzeptiert werden. Auf jeder Stufe erfolgt eine Prüfung der Kandidaten unter der Fragestellung, ob ihre persönlichen Motive mit den Menschenrechtsidealen übereinstimmen. Allein im Justizministerium sind 200 Vollzeitkräfte mit der Verwaltung dieser Verfahren beschäftigt. Die Beauftragten sind in lokalen Versammlungen zusammengeschlossen, die wiederum mit präfekturalen Vereinigungen, einer nationalen Körperschaft und schließlich dem Justizministerium verbunden sind (NEARY 1996: 6–8)

Trotz der Einführung dieser Institutionen zur Förderung des Menschenrechtsbewußtseins gibt es aber auch die Kritik, daß die vorrangige Aufgabe dieser Personen in der außergerichtlichen Konfliktbeilegung liege und damit das – nach westlichem Verständnis positive – Bewußtsein, eigene Rechte gegenüber dem Staat einklagen zu können, nicht zur Entfaltung kommen könne. Für die Lösung von Konflikten werde damit im-

mer noch der informelle Verhandlungsweg anstatt des offiziellen Rechtsweges bevorzugt.

1963 stellte der Rechtssoziologe KAWASHIMA als grundlegenden Aspekt des japanischen Rechtsverständnisses fest:

The notion that a justice measured by universal standards can exist independent of the will of the disputants is apparently alien to the traditional habit of the Japanese people. (1963: 55)

Recht muß nach japanischem Verständnis im Zusammenhang mit konkreten Situationen gesehen werden; im Westen hingegen geht man von einem universellen Rechtsanspruch aus.

Die Beteiligung an internationalen Verträgen und Institutionen allein bietet damit noch keinen Aufschluß über die nationale Menschenrechtspolitik eines Staates. Erst die Betrachtung der praktischen Umsetzung unterzeichneter Abkommen, die immer noch einen breiten Spielraum für nationale Interpretationen lassen, erlaubt letztlich eine genauere Beurteilung der Menschenrechtspolitik.

Als zusätzlicher „Indikator“ zur Bewertung des nationalen japanischen Engagements für die Menschenrechte sollte auch die Untersuchung japanischer Menschenrechtsvergehen durch die UNO-Menschenrechtskommission herangezogen werden.

2.2. Japans Menschenrechtspolitik auf dem Prüfstand der UNO

Japan gehört zu den Staaten, die nicht oft auf den Agenden von UNO-Sonderkommissionen für Menschenrechte zu finden sind. Zum einen weist Japan durch seine Verfassung im internationalen Vergleich einen tatsächlich hohen Schutzstandard auf, zum anderen ist aber auch zu vermuten, daß die Nichtratifikation des besagten ersten Fakultativprotokolls ein ausschlaggebender Grund für die Nichtbefassung der Kommission mit der nationalen Situation der Menschenrechte in Japan war.

1981, 1989 und 1996 wurde Japan allerdings doch Gegenstand von Untersuchungen durch die UNO-Menschenrechtskommission. In den ersten beiden Fällen, 1981 und 1989, diente dabei die Resolution 1503⁸ als Instrument, um ein Verfahren gegen Japan zu eröffnen.

Im ersten Fall 1981 ging es um die Diskriminierung der nationalen Minderheiten in Japan. Hauptgegenstand der Untersuchung war die Lage der

⁸ Das Beschwerdeverfahren 1503 des Wirtschafts- und Sozialrats der UNO wurde eigentlich für die Anklage von Menschenrechtsverletzungen in undemokratischen Systemen geschaffen. Staaten, nicht Individuen sollten die Möglichkeit

Koreaner und Koreanerinnen, die zur Zwangsarbeit nach Japan verschleppt worden waren. Denen, die nach dem Krieg in Japan bleiben wollten, war die zunächst gewährte japanische Staatsangehörigkeit 1952 wieder aberkannt worden. Wie andere in Japan lebende Ausländer waren sie so gezwungen, ihre Fingerabdrücke alle drei Jahre bei der Einwanderungsbehörde registrieren zu lassen. Ohne die japanische Staatsangehörigkeit blieben (und bleiben) ihnen auch zahlreiche Berufe im öffentlichen Dienst und öffentliche Ämter verschlossen. Die Freiheit der Berufswahl ist damit empfindlich eingeschränkt. Diese hier nur exemplarisch genannten Einschränkungen gelten bis heute auch für die Nachkommen, die in Japan geboren worden sind.

Im Anschluß an die Untersuchung der Menschenrechtskommission wurden deutliche Verbesserungen, wie beispielsweise die Revision des Einwanderungsgesetzes und des Meldesystems (1981 und 1987), vorgenommen. Die Koreaner hatten nun endlich das Recht auf permanenten Wohnsitz. Die Fingerabdrucks- und Meldepflicht wurde gelockert (WAHL 1994: 50). Eine weitere Neuerung (1982/83) beinhaltete die Zusage von Staatspensionen auch für nichtjapanische Staatsangehörige. Kinder mit einem japanischen Vater oder japanischer Mutter können seit 1985 die japanische Staatsangehörigkeit beantragen (NEARY 1996: 9). Darüber hinaus wurde es nationalen Minderheiten ab 1984 auch gestattet, ihre „eigene ethnische und kulturelle Identität“ zu behalten. Dieses Gesetz bezog sich allerdings nicht so sehr auf die koreanische Minderheit in Japan, als vielmehr auf die japanische Minderheit der Ainu, die vorwiegend auf Hokkaidō leben und deren Situation in mehreren Anfragen seitens des Menschenrechtsausschusses ebenfalls thematisiert worden war.

Der Vorwurf, der 1989 Gegenstand der Untersuchung (WAHL 1994: 33) durch die Menschenrechtskommission war, bezog sich auf Rechtsverletzungen im nationalen Strafverfahren. Einen besonderen Punkt stellte dabei die *daiyō kangoku* [polizeiliche Ersatzhaft] dar.

Aufgrund einer Ausnahmebestimmung (StVollzG Art. 3.1) wurden Polizeigefängnisse zusätzlich zu Haftanstalten für zulässig erklärt, was dazu geführt hat, daß Beschuldigte auch nach ihrem richterlichen Haftprüfungstermin in Polizeizellen untergebracht werden (WAHL 1994: 108–109). Auf diese Weise kann es NGO-Berichten zufolge vorkommen, daß Verdachtspersonen nicht in Untersuchungshaftanstalten, sondern in Polizeizellen festgehalten werden und dortiger Willkür ausgeliefert sind (WAHL

haben, andere Staaten wegen *grober* Menschenrechtsverletzungen anzuprangern. Bei Staaten mit relativ hohem Schutzstandard gibt es deshalb kaum Anwendungsmöglichkeiten. Am Ende des langwierigen Verfahrens steht die Einrichtung eines Untersuchungskomitees durch die Menschenrechtskommission.

1994: 106; HUMAN RIGHTS WATCH 1995: xi–xviii). Mißhandlungen und Haftdauern von über 100 Tagen bei Untersuchungshaft⁹ (WAHL 1994: 113) wurden dabei ebenso angeprangert wie erzwungene, falsche Geständnisse und Urteile. Der Rechtsanwalt Totsuka Etsurō machte diese Zustände im März 1988 über die Resolution 1503 als grobe Menschenrechtsverletzungen geltend. Seine Klage wurde im November 1988 von der *International Federation of Human Rights* und der *Association of Humanitarian Lawyers* aufgegriffen. Nach ihrem Bericht, der im Februar 1989 erschien, nahm sich schließlich die UNO-Menschenrechtskommission des Themas an. Die Folge waren zwei getrennte Initiativen des Justizministeriums und des Polizeihauptamtes zur Reform des Strafvollzugs. Beide wurden von japanischen NGOs als gleichermaßen unzureichend, weil die Situation festschreibend, kritisiert (WAHL 1994: 111).

Die jüngste Untersuchung der UNO-Menschenrechtskommission 1996 befaßte sich mit der Frage der „Zwangsprostituierten“. Es handelte sich hier um den Umgang der japanischen Regierung mit den Entschädigungsforderungen der Frauen, die während des Zweiten Weltkrieges als sogenannte „Trostfrauen“ für das japanische Militär hatten arbeiten müssen. Die japanische Regierung erkannte zwar Japans moralische Schuld und Verpflichtung an, weigerte sich jedoch, auch die rechtliche Verantwortung zu übernehmen. Sie versuchte vielmehr, diese Frage über finanzielle Arrangements zu lösen¹⁰. Entschädigungen sollten über einen Privatfonds abgewickelt und damit die offizielle, politische Komponente dieser Problematik herausgenommen werden. Diese Haltung der japanischen Regierung stieß in der Region, aber auch weltweit auf Kritik, wie der Bericht der UNO-Sonderkommission deutlich macht¹¹.

⁹ Nach Art. 201–203 der japanischen Strafprozeßordnung (StPO) muß ein Verdächtiger binnen 48 Stunden dem Staatsanwalt vorgeführt werden. Die daran anschließende Untersuchungshaft von höchstens zehn Tagen darf gemäß Art. 208 um weitere zehn Tage verlängert werden, wenn der Ankläger dies verlangt. In den USA, Frankreich und der Bundesrepublik sind nur 24 Stunden (in Ausnahmefällen 48 Stunden) bis zur Anklageerhebung erlaubt. In Japan beträgt die Frist bis zur Anklageerhebung bis zu 72 Stunden, die Untersuchungshaft ist jedoch bis auf 23 Tage ausdehnbar. Diese maximale Haftdauer kann bei neuen Verdachtsmomenten mit einer neuformulierten Anklage nochmals verlängert werden. Bei diesem Verfahren handelt es sich um die *bekken-taihō*-Methode [Festnahme in anderer Sache]. Haftzeiten bis zu 100 Tagen sind die Folge (WAHL 1994: 113).

¹⁰ E/CN.4/1996/53/Add.1: 131–135.

¹¹ Dort findet sich als erste Empfehlung zu lesen: „The Government of Japan should: (a) Acknowledge that the system of comfort stations set up by the Ja-

3. JAPANS INTERNATIONALES ENGAGEMENT FÜR DIE MENSCHENRECHTE

Japans internationale Aktivitäten im Bereich der Menschenrechte konzentrieren sich vor allem auf seine Entwicklungshilfepolitik. Insbesondere seit der Veröffentlichung der Entwicklungshilfe-Charta (ODA-Charta) im Jahre 1992, die die Vergabe von japanischer ODA (Official Development Assistance) explizit an die Kondition der Einhaltung von Menschenrechten und Demokratie bindet, wirkt Japan als überzeugter und aktiver Verfechter der Menschenrechte.

Es gibt aber auch kritische Stimmen, die die Entwicklungshilfe- und Menschenrechtspolitik Japans als deklarativ und inkonsequent bezeichnen (NUSCHELER 1997). Die Hauptkritikpunkte sind in diesem Zusammenhang zum einen das Mißverhältnis zwischen den formulierten Vergabekriterien und der tatsächlichen Entwicklungshilfepolitik und das deutliche Ungleichgewicht zwischen Japans hohen finanziellen Leistungen, aber schwachen personellen Repräsentanz in internationalen Gremien.

3.1. Japanische Entwicklungshilfepolitik: Ein Hebel zugunsten der Menschenrechte?

Japan ist, absolut gesehen, seit 1990 der größte Entwicklungshilfegeber der Welt¹². Dies hat sich auch durch den Wertverlust seines Gesamtbudgets im Jahr 1996 und die Ankündigung einer 10%igen Kürzung des Entwicklungshilfe-Budgets 1998 zum Vorjahr nicht geändert¹³.

panese Imperial Army during the Second World War was a violation of its obligations under international law and accept legal responsibility for that violation“ (E/CN.4/1996/53/Add.1: 137).

¹² Die großzügigsten Geber sind, gemessen am Anteil des Bruttoinlandsproduktes, die skandinavischen Länder und die Niederlande. Sie übertreffen deutlich den von den Vereinten Nationen vorgegebenen Richtwert von 0,7%. Japans Entwicklungshilfe hatte nach dieser Rechnung 1997 nur einen Anteil von 0,22% (FAZ 22.6.1998: 17).

¹³ Japans Entwicklungshilfe sank damit zum erstenmal seit 1990 unter die Grenze von 10 Mrd. US-\$. Dieser Rückgang hing stark mit der Yen-Abschwächung zusammen. Die angekündigte Kürzung für 1998 ist das Ergebnis des Steuerreformpakets des Hashimoto-Kabinetts vom 3. Juni 1997. Die Kürzungen liegen allerdings auch im internationalen Trend, wie die Berechnungen des Entwicklungsausschusses der OECD zeigen. Nach diesen Berechnungen stellten die Industrienationen im Jahr 1997 aus ihren Staatshaushalten nur 47,6 Mrd. Dollar zur Verfügung. Nach Bereinigung von Inflationsraten und Wechselkursen entspricht das einem realen Rückgang von 7,1% (FAZ 22.6.1998: 17).

Der Gedanke liegt nahe, daß mit diesen hohen finanziellen Beiträgen auch ein politischer Einfluß verbunden ist, der Japan einen wirksamen Hebel in die Hand geben könnte, auf die Menschenrechtspolitik der Empfängerländer Einfluß zu nehmen. Insbesondere mit Blick auf die asiatische Region verwendet Japan – wie übrigens auch alle anderen Gebernationen – seine Entwicklungshilfe jedoch nur sehr widerwillig als Sanktionsinstrument. Das wird aus einem Vergleich zwischen den explizit formulierten Vergabekonditionen in seiner *ODA-Charta* vom Juni 1992 mit der tatsächlichen Vergabepraxis deutlich.

So wird in der *Charta* unter Punkt 1 auf die Übereinstimmung der japanischen Entwicklungshilfe-Richtlinien mit den Prinzipien der UNO-Charta hingewiesen, gefolgt von vier expliziten Vergabebedingungen für bilaterale Entwicklungshilfe:

- a) to pursue environmental conservation and development in tandem;
- b) to avoid any use of ODA for military purposes or for aggravation of international conflicts;
- c) to pay full attention to trends in recipient countries' military expenditures, their development and production of mass destruction weapons and missiles, their export and import of arms, etc.;
- d) to pay full attention to efforts for promoting democratization and introduction of a market-oriented economy, and the situation regarding the security of basic human rights and freedoms in the recipient country (*ODA-Report* 1996: 38).

Insbesondere Punkt (d) verdient besondere Aufmerksamkeit, wird dort doch als explizites Vergabekriterium die Anstrengung der Empfängerländer aufgeführt, Demokratisierung und Marktwirtschaft sowie die Sicherung der grundsätzlichen Menschenrechte und Freiheiten voranzutreiben. Diese Formulierung wird allerdings unter Punkt 2 der Vergabekriterien entscheidend relativiert: Faktoren wie die sozioökonomische Situation, die spezifischen Bedürfnisse der Empfängerländer und die bilateralen Beziehungen zwischen Japan und dem Empfängerland sollen zusätzliche Berücksichtigung bei der Vergabe japanischer Entwicklungshilfegelder finden.

Diese Relativierung der Vergabekriterien fand 1989 nach der gewaltsamen Niederschlagung der Demokratiebewegung in der Volksrepublik China seine offensichtlichste Anwendung (TAKAGI 1995: 100–102).

Japan fror seine Entwicklungshilfeleistungen zwar kurzfristig ein, nahm seine Zahlungen allerdings schon wenige Monate später auch gegen die Widerstände der anderen G-7-Staaten wieder auf (TADOKORO 1997: 270). Als Begründung verwies die japanische Regierung auf Art. 2.7 der UNO-Charta und argumentierte, daß Japan „in principle, has refrained from imposing political conditions on foreign aid in view of non-interven-

tion in domestic affairs“ (NUSCHELER 1997: 6). Im Falle Myanmars zeigte sich Japan zwar etwas rigider, verfolgte aber immer noch eine mildere Politik als beispielsweise gegenüber Haiti.

Der besondere Stellenwert Asiens für die japanische Politik offenbart sich somit nicht nur in dem Grad seiner direkten Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen, sondern vor allem an dem Vergabevolumen seiner Entwicklungshilfe in die Region. Asien ist trotz eines leichten Rückganges im Verteilungsschlüssel immer noch die Schwerpunktregion japanischer Entwicklungshilfe. 1995 flossen mehr als 54% der gesamtjapanischen Entwicklungshilfe nach Asien (*ODA-Report* 1996: 25). Auch 1996 finden sich mit Blick auf das Gesamtvolumen unverändert acht asiatische Nehmerstaaten unter den ersten 10 Entwicklungshilfeempfängern bilateraler Hilfe¹⁴.

Während früher überwiegend rückzahlbare Yen-Darlehen und technische Abkommen überwogen, die in erster Linie Japans eigener Industrie zugute kamen, hat sich die Qualität der japanischen Entwicklungshilfe in den letzten Jahren zunehmend verändert. So stieg der Anteil der nicht-rückzahlbaren Schenkungen von 651 Mio. Dollar im Jahre 1993 auf 1,135 Mrd. Dollar im Jahre 1995. Im Jahr 1996 gab es zwar einen kurzfristigen, deutlichen Rückgang. Bereits 1997 wurden die Schenkungsanteile jedoch wieder ausgeweitet und übertrafen, wenn auch nur geringfügig, die Zahlen von 1995¹⁵.

Dennoch wird die angekündigte Reduktion des Gesamtbudgets für 1998 Veränderungen mit sich bringen. Ministerpräsident Hashimoto kündigte beispielsweise an, auch unter Berücksichtigung der vorzunehmenden quantitativen Beschränkungen die Qualität der japanischen Entwicklungshilfe weiter verbessern zu wollen. Das japanische Außenministerium (*Gaimushō*) richtete deshalb im April 1997 den *Rat zur Diskussion von Entwicklungshilfe-Reformen für das 21. Jahrhundert* ein. Zu den wichtigsten Vorschlägen dieses Gremiums zählen die Konzentration der Entwicklungshilfeleistungen auf Asien, die besondere Förderung lokaler Stärken der Empfängerländer, die Unterstützung von Selbsthilfeanstrengungen, die Förderung der Süd-Süd-Kooperation und die Verbesserung der Ausbildung sowohl japanischen als auch lokalen Personals¹⁶.

¹⁴ 1996 lag Indonesien an erster und China an zweiter Stelle. Noch 1995 war China der größte Entwicklungshilfennehmer, mit weitem Abstand gefolgt von Indonesien, Thailand, Indien und den Philippinen.

¹⁵ Siehe dazu die Homepage: <http://www2.nttca.com:8010/infomofa/policy/oda/summary/1997/ref2.html>: 23.6.1998.

¹⁶ Die Anzahl der Auszubildenden aus Entwicklungsländern in Japan stieg von 8.834 im Jahr 1993 auf 9.821 Personen im Jahr 1995 (*ODA-Report* 1996: 55).

Seit 1993 werden darüber hinaus, trotz Forderungen aus der japanischen Wirtschaft, Darlehen wieder zunehmend an die Lieferung japanischer Produkte zu binden, über 95% der Darlehen in ungebundener Form vergeben (*ODA-Report* 1996: 51). 1996 wurde schließlich das Ziel von 100% erreicht.¹⁷

Trotz der angekündigten Kürzungen genießen Umweltprojekte, speziell im Falle der Volksrepublik China, eine besondere Priorität. 15 von 40 Projekten, die in den ersten drei Jahren des vierten Yen-Darlehen-Pakets an China (1996–1998) gezahlt werden sollen, weisen einen Umweltbezug auf (*ODA-Report* 1996: 35). Im April 1996 wurde außerdem das *Japan-China Comprehensive Forum on Environmental Cooperation* gegründet, das weitere Kooperationsmöglichkeiten erarbeiten soll. Während des japanisch-chinesischen Gipfels im September 1997 entwarf Ministerpräsident Hashimoto das Bild einer „*Japan-China Environmental Cooperation towards the 21st Century*“, eine Vision, der China prinzipiell zustimmte. Das Ziel ist es, ein Umweltinformationsnetzwerk zu schaffen und „Umwelt-Modell-Städte“ bei speziellen Umweltprojekten zu unterstützen. Diese Unterstützung basiert auf japanischen Schenkungen, aber auch Darlehen, die zu extrem günstigen Konditionen vergeben werden. Hinzu kommen personelles Training und Kooperation.

Menschenrechte, wie etwa das Recht jeder Generation auf eine saubere Umwelt als Grundlage für Gesundheit und Wohlergehen (BROWN WEISS 1992: 196), werden allerdings nicht thematisiert oder in den Mittelpunkt der Verhandlungen gestellt. Japan – und damit weicht es kaum von anderen Staaten ab – konzentriert sich auf konkrete Projekte, die sowohl seinen eigenen als auch den ökonomischen Interessen der Empfängerländer entgegenkommen (NUSCHELER 1997). Die Umweltproblematik zeigt sehr deutlich, daß die Vergabe von Entwicklungshilfe nicht nach Punkt (d) der Charta, also mit Blick auf die Umsetzung von Demokratie- und Menschenrechten in den Empfängerländern, sondern vorrangig nach Punkt (a), dem Schutz der Umwelt, und der jeweils spezifischen bilateralen Interessenlage erfolgt. Die Vergabepolitik an die Volksrepublik China und auch an Indonesien, die 1996 die Hauptempfängerländer japanischer Entwicklungshilfe waren, unterstreicht diese Gewichtung deutlich. Ideelle oder auch moralische Menschenrechtsüberlegungen ergeben sich damit eher als *Nebenprodukt* oder aus *Interessenschnittstellen*.

Der schwache Stellenwert der Menschenrechte äußert sich auch in personeller Hinsicht, denn das finanzpolitische Engagement im Bereich der Entwicklungshilfe steht in einem deutlichen Mißverhältnis zum personel-

¹⁷ Vgl. dazu <http://www2.nttca.com:8010/infomofa/policy/oda/summary/1997/chart9.html>: 23.6.1998.

len Bereich. Organisation und Verwaltung stehen mit ihren finanziellen Leistungen auch im internationalen Vergleich nicht in Einklang. Das *Gaimushō* hatte 1995 einen Stab von 1.936 Personen für Entwicklungshilfe-Angelegenheiten. Die USA hingegen beschäftigten (1994) 3.821, Frankreich (1995) 2.488 und Deutschland sogar 3.980 Personen. In einem Bericht über die japanische Entwicklungskooperation vom November 1995 wird bereits von einem Personalangel gesprochen (*ODA-Report* 1996: 54). Diese schwache personelle Ausstattung ist allerdings nicht nur für den Entwicklungshilfe-Bereich, sondern auch für die Repräsentanz in den speziellen Menschenrechtsinstitutionen der UNO kennzeichnend.

3.2. Spitzenfinanzier, aber keine Spitzenrepräsentanz

Auch in den UNO-Sonderorganisationen steht Japans personelle Repräsentanz in keinem Verhältnis zu seinen finanziellen Leistungen. Japan war zumindest 1995 noch der größte Geldgeber an die Asian Development Bank (ADB) und den United Nations Populations Fund (UNFPA). Es war außerdem zweitgrößter Finanzier des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) und des United Nations Development Program (UNDP). Bei der World Health Organisation (WHO) und der Food and Agricultural Organization of the United Nations (FAO) rangierte Japan ebenfalls unter den ersten drei Geldgebern (*ODA-Report* 1996: 28). Trotz dieser finanziellen Spitzenposition finden sich jedoch nur wenige japanische Spitzenrepräsentanten in diesen Organisationen. Ausnahmen waren Nakajima Hiroshi, der 1988 an die Spitze der WHO gewählt wurde, und Ogata Sadako, die im Dezember 1990 das Mandat als Kommissarin für Flüchtlingsfragen der Vereinten Nationen erhielt.

Die speziellen Menschenrechtsgremien, wie die Menschenrechtskommission, ihre diversen Unterkommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen wurden erst 1982 mit acht japanischen Teilnehmern und Teilnehmerinnen besetzt. Bis dahin hatte Japan keinerlei Bemühungen um eine Repräsentanz in der Menschenrechtskommission, den Unterkommissionen und dem Menschenrechtsausschuß gezeigt (*WAHL* 1994: 33)¹⁸.

¹⁸ Die Unterkommission zum Schutz von Minderheiten und gegen rassistische Diskriminierung, bestehend aus 26 weisungsungebundenen Experten, hatte 1984 zwei japanische Teilnehmer, darunter Ogata Sadako, die 1983 in die Arbeitsgruppe zur Bearbeitung von Beschwerdeverfahren gemäß Resolution 1503 dieser Unterkommission berufen worden war. 1984 wurde der Jurist Kubota Yō Leiter dieser Arbeitsgruppe. Von 1987–1990 gab es noch einen japanischen Vertreter in dem achtzehnköpfigen Menschenrechtsausschuß, in dem weitgehend

Das geringe personelle Engagement der japanischen Regierung im Bereich der Menschenrechte spiegelt sich auch in den japanischen Ministerien wider. Dort finden sich nur wenige Spezialisten für internationale Menschenrechtsfragen. Wichtige UNO-Konferenzen und Seminare zu diesen Themen finden deshalb fast ausnahmslos ohne japanische Beteiligung statt (WAHL 1994: 33).

Ähnlich verhält es sich mit den japanischen Nichtregierungsorganisationen, die ebenfalls erst seit Anfang der 80er Jahre auf internationaler Ebene aktiv geworden sind. 12 NGOs und die Japanische Sozialistische Partei (JSP, *Shakaitō*) wandten sich 1981 mit mehreren Gegendarstellungen zum offiziellen Regierungsbericht über die Situation der Menschenrechte in Japan an den Menschenrechtsausschuß der UNO. Dies war jedoch ein Ausnahmefall. Es erscheint vielen Japanern und Japanerinnen immer noch unvorstellbar, auf internationaler Ebene eine Lösung für nationale Probleme zu suchen (TAKASAKA 1991: 54). Dementsprechend gering ist auch das personelle Engagement von Japanerinnen und Japanern in NGOs mit spezifischem Menschenrechtsbezug. 1990 hatten international über 100 im Menschenrechtsbereich tätige NGOs einen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen inne. In keiner einzigen dieser NGOs waren japanische Staatsbürger als ständige Mitarbeiter tätig (KUBOTA 1990: 123, zitiert nach WAHL 1994: 35). In Japan sind zwar NGOs wie *Amnesty International*, das Internationale Rote Kreuz und das *National Committee des United Nations Development Fund for Women* (UNIFEM) aktiv, tatsächlich japanische NGOs konzentrieren sich jedoch vorrangig auf nationale Probleme. Ausnahme mit ausdrücklich internationalen Interessen ist die 1988 gegründete *Kokusai Jinken Hōgakkai* [Juristenvereinigung für Internationale Menschenrechte], in der sich namhafte Staats- und Völkerrechtler zusammengeschlossen haben. Ihr Ziel ist es, durch internationale Kooperation und wissenschaftlichen Austausch einen Beitrag zur nationalen und internationalen Umsetzung der Menschenrechte zu leisten (KOKUSAI JINKEN HŌGAKKAI 1990: 87).

Interessant mit Blick auf ein aktiveres japanisches Engagement könnte auch die *Law Asia* werden. Zu ihren 18 Mitgliedsstaaten zählt auch Japan. Menschenrechtsschutz und -förderung richten sich hier explizit auf den

unabhängige Experten Klagen von Individuen und die Berichte der Mitgliedsstaaten prüfen (WAHL 1994: 34). Als Sonderberichterstatter der UNO für Myanmar fungierte von 1990–1996 der Jurist Yokota Yōzo. Hatano Ribot arbeitet 1998 in der Arbeitsgruppe über die Lage von Ureinwohnern (*Working Group on Indigenous Population*). Repräsentant in der Menschenrechtskommission bis zum 31.12.1998 ist Andō Nisuke. In den sechs Ausschüssen der UN-Menschenrechtskommission findet sich bis zum 31.12.1998 einzig in dem Ausschuß zur Beseitigung der Diskriminierung gegen Frauen die japanische Repräsentantin Satō Ginko.

asiatischen und pazifischen Raum. Als Ziel wird, unter Mitwirkung der jeweiligen Regierungen, die Einrichtung einer Menschenrechtskommission und eines Menschenrechtsgerichtshofes angestrebt. 1966 auf australische Initiative gegründet, ist sie bisher zwar eher blaß geblieben. Dennoch sind ihre Zielsetzungen von deutlichem Interesse für eine potentiell initiativere japanische Menschenrechtspolitik.

Die geringe personelle Repräsentanz Japans in internationalen Menschenrechtsorganiem und die Konzentration sowohl von Regierungsinstanzen als auch NGOs auf nationale Probleme könnten als Indikator für ein grundsätzlich fehlendes Interesse an internationalen Menschenrechtsfragen interpretiert werden. Eine solche Schlußfolgerung greift jedoch zu kurz, denn Japans politisches Engagement nicht nur für die Menschenrechte ist durch wichtige Rahmenbedingungen eingeschränkt.

4. RESTRIKTIVE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE AKTIVE JAPANISCHE MENSCHENRECHTSPOLITIK IN DER REGION

Zur Beurteilung der gegenwärtigen Menschenrechtssituation in der asiatischen Region lohnt sich ein historisch vergleichender Blick nach Europa. Dort erhielten die Menschenrechte mit der Ratifizierung der Helsinki-Schlußakte vom 1. August 1975 einen neuen, auch sicherheitspolitischen Stellenwert. Nichtintervention (Art. VI), Achtung für Menschenrechte (Art. VII), Gleichheit vor dem Recht und Selbstbestimmung (Art. VIII) wurden damals als leitende Prinzipien der Völker festgeschrieben. Artikel VII schreibt dabei nicht nur die „universelle Bedeutung der Menschenrechte“ fest. Vor allem heißt es dort auch, die Achtung für diese Menschenrechte sei „an essential factor for the peace, justice and well-being necessary to ensure the development of friendly relations“ (zit. in BUERGENTHAL 1992: 258). Indem damals Menschenrechte mit Sicherheit und Frieden verknüpft wurden, rückten sie von einer Randposition innerhalb der europäischen Diskussion in das Zentrum der Debatte (BUERGENTHAL 1992: 258).

Dieses Beispiel zeigt auch die weitergehende Relevanz der Menschenrechtsproblematik für die asiatische Region und Japans mögliche Rolle darin.

Die Entwicklung der KSZE (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) hat gezeigt, daß das Thema Menschenrechte entgegen aller Kritik zu einer konstruktiven Initialzündung für dauerhaften Frieden und Stabilität in einer Region werden kann. Zu Beginn der KSZE-Verhandlungen, als die Sowjetunion immer wieder auf die prioritäre Durchsetzung sozialer Rechte vor politischen Rechten pochte, ahnte niemand

der Beteiligten, daß gerade die Menschenrechtsartikel über das Recht auf Information und die Pflicht der Teilnehmerländer, ihre Bevölkerungen über die KSZE-Prinzipien zu informieren, entscheidende Anstöße für eine Liberalisierung geben würden.

Es wäre wohl naiv anzunehmen, daß die Thematisierung der Menschenrechte ohne die wirtschaftlichen Zwänge der Sowjetunion Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Dieser Zusammenhang sollte jedoch auch heute, in einer Zeit, in der andere Akteure, wie die asiatischen Staaten, auf ihren durch das Völkerrecht verbürgten souveränen Rechten beharren (TANG 1995), nicht vergessen werden.

So wurde das Gebot der Nichteinmischung in interne Angelegenheiten eines Staates auch Anfang der 90er Jahre in der vorrangig zwischen den USA und den südostasiatischen Staaten geführten Diskussion um die Interpretation der Menschenrechte immer wieder vorgebracht. Die von südostasiatischer Seite geäußerte Befürchtung, die westlichen Industriestaaten wollten ihre verlorengegangenen Marktanteile mittels der Menschenrechtsthematik zurückgewinnen, erscheint dabei nicht vollkommen grundlos: die Politisierung der Menschenrechte, verbunden mit oftmals doppelbödiger Moral und willkürlicher Politik, ist ein unleugbares Element der gesamten internationalen Menschenrechtsdiskussion.

Seit Beginn der 90er Jahre gelangen jedoch auch immer öfter Themen aus dem Bereich der Menschenrechte¹⁹ auf die Agenden wirtschaftspolitischer Verhandlungen. Beispielsweise versuchten die USA, den Handelsstatus von Staaten innerhalb der WTO (World Trade Organization) an die jeweilige nationale Menschenrechtssituation zu koppeln. Ein weiteres Beispiel ist die Resolution des Europäischen Parlaments vom 9. Februar 1994, die die Berücksichtigung sozialer Klauseln in das multilaterale Handelssystem und das allgemeine System der Handelspräferenzen einbettet (HERNANDEZ 1996: 11). Japans Einflußmöglichkeiten in Asien, insbesondere auch im Bereich der Menschenrechte, sind jedoch durch wichtige sicherheitspolitische und historische Einflußfaktoren eingeschränkt.

4.1. Außen- und sicherheitspolitische Restriktionen

Mit dem Ende des Ost-West-Antagonismus und der immer stärkeren internationalen Wirtschaftsverflechtung haben sich neue Anforderungen an die Außenpolitik Japans ergeben (LINCOLN 1993; KEVENHÖRSTER 1993;

¹⁹ Gefangenearbeit in chinesischen Gefängnissen und vermuteter Handel mit Körperorganen chinesischer Häftlinge sowie Kinderarbeit in Thailand sind illustrative Beispiele hierfür.

DRIFTE 1996). Unter den japanischen Eliten spiegelt sich diese Erkenntnis seit Beginn der 90er Jahre in dem Wunsch nach einer größeren politischen Rolle Japans (OZAWA 1994). Der Journalist FUNABASHI Yōichi (1993: 26) schrieb beispielsweise:

Japan will never command respect unless it advances its own proposals. We must enunciate what we believe in, formulate blueprints for a better world, and write up reform proposals. And we must communicate our ideas in a language that everyone can understand.

Ähnlich wie im Falle Deutschlands wurden die Möglichkeiten diskutiert, ein „normaler“ Staat zu werden (HUMMEL 1996: 137–155). Die Teilnahme an UNO-Einsätzen aus humanitären Gründen war ein wichtiger Punkt in dieser Debatte. Der geforderten „Normalität“, die vor allem mit uneingeschränkter Souveränität in sicherheitspolitischen Angelegenheiten verknüpft wird, sind im japanischen Fall jedoch deutliche Grenzen gesetzt. Dazu gehören: (1) Japans geostrategische Lage in einer Region, die von zunehmenden Machtbestrebungen der Volksrepublik China geprägt wird; (2) Japans bilateraler Sicherheitsvertrag mit den USA und die seit Kriegsende bestehende starke Ausrichtung seiner Außenpolitik an amerikanischen außenpolitischen Vorgaben; (3) Japans stark pazifistisch geprägte Verfassung und öffentliche Meinung sowie (4) Japans unbewältigte Kriegsvergangenheit in der Region.

Der bestehende Konflikt auf der koreanischen Halbinsel, die wiederholten nuklearen Drohgebärden der Nordkoreaner, die China-Taiwan-Problematik, die Konflikte um die Spratly- und Senkaku-Inseln wie auch der immer noch ausstehende Friedensvertrag mit Rußland sind überzeugende Argumente für Japan, seine geostrategische Lage als sicherheitspolitisch sensibel zu gewichten und sich bei Anklagen von Menschenrechtsverletzungen zurückhaltend zu zeigen. Seine Sicherheit sucht Japan durch enge Ausrichtung an die USA wie auch durch zunehmendes Engagement in multilateralen Organisationen zu gewährleisten. Der japanisch-amerikanische Sicherheitsvertrag, die neuen Verteidigungsrichtlinien von 1997 und das jüngste Kooperationsabkommen (FAZ 29.4.1998) unterstreichen die enge Anlehnung an den amerikanischen Partner. Die wirtschaftliche Verflechtung der beiden Staaten steht ihrer sicherheitspolitischen kaum nach. Die USA sind der wichtigste Absatzmarkt und bilaterale Handelspartner Japans. Aufgrund der doppelt intensiven Verbindung hat Japan lange Zeit seine Außenpolitik bedingungslos nach den Vorgaben der USA ausgerichtet. Die Menschenrechtsproblematik spielte in diesem Zusammenhang bis zum Ende des Ost-West-Konflikts eine eher untergeordnete Rolle und wurde dementsprechend „lautlos“ verfolgt.

Seitdem das Ende des Kalten Krieges jedoch weniger „Fraktionszwang“ erforderlich macht, setzt Japan im Zweifelsfall auch seine eigenen Interessen durch. Besonders deutlich zeigte sich das in der japanischen Reaktion auf die Niederschlagung der chinesischen Demokratiebewegung im Jahr 1989. Im Gegensatz zum Westen, der die chinesische Regierung öffentlich kritisierte, war Japan bestrebt, eine Eskalation zu vermeiden. Sein Ansatz war deshalb die Ablehnung harter Sanktionen und einer internationalen Isolation Chinas. Japan nahm als erster der G-7-Staaten seine Entwicklungshilfe-Leistungen schon wenige Monate später wieder auf. Diese Politik der japanischen Regierung wurde insbesondere von den USA, die der Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte unter der Regierung Bill Clintons einen besonderen Stellenwert zugebilligt hatten, als wirtschaftsopportunistisch kritisiert. Auch Frankreich und die Bundesrepublik schlossen sich der amerikanischen Haltung an. Trotz dieser Kritik darf nicht vergessen werden, daß die japanische Politik nicht nur auf wirtschaftspolitischen, sondern auch auf geostrategisch bedingten, sicherheitspolitischen Überlegungen basierte.

Auch Japans immer wieder betonte Solidarität mit seinen Nachbarn in der Region ist ein nicht zu unterschätzender Einflußfaktor für seine bislang eher zurückhaltende Menschenrechtspolitik. Die Erinnerungen der Nachbarn an Japans unrühmliche Rolle im Zweiten Weltkrieg wie auch Japans mangelhafte historische Aufbereitung seiner Kriegsschuld setzen die japanische Regierung nicht nur im Fall der Menschenrechte unter Druck, nur vorsichtig Position zu beziehen.

4.2. Japans unaufbereitete Kriegsschuld

Bis in die jüngere Zeit werden Erinnerungen an die japanischen Kriegsgreuel durch verharmlosende Äußerungen hochrangiger japanischer Politiker immer wieder ins Bewußtsein der asiatischen Nachbarn gerufen. Beispielsweise bezeichnete noch im April 1994 der damalige japanische Justizminister Nagano Shigeto das Massaker von Nanking schlichtweg als „Falschmeldung“ (SHIBUSAWA 1997: 25). Äußerungen wie die von Nagano sind kein Einzelfall und nähren immer wieder aufs neue den Argwohn der japanischen Nachbarn gegenüber einem unverändert latenten Nationalismus. Die Folge ist ein wachsames Auge auf Japans militärische Entwicklung und Bündnisverhalten. Es wird zwar anerkannt, daß die verfassungsmäßige Selbstverpflichtung Japans auf den Verzicht von Krieg als souveränes Recht (Art. 9) glaubhaft sei, auf der anderen Seite steht jedoch die Kritik im Raum, daß Japan die im Krieg verursachten Schäden gegenüber seinen Nachbarn nicht wahrhaftig begleichen wolle. Die geleisteten

Reparationen werden zwar gewürdigt, Japan wird aber dennoch der Vorwurf gemacht, die Wiedergutmachungen vorrangig als Mittel zur nationalen Wirtschaftsförderung und als Zugangskanal zu den Märkten der asiatischen Nachbarstaaten verwendet zu haben.

Der zweite Vorwurf betrifft die fehlende Bereitschaft Japans, auch die rechtliche Verantwortung für die Kriegsvergangenheit zu übernehmen. So warten, wie bereits oben ausgeführt, beispielsweise die koreanischen „Trostrfrauen“ bis heute auf angemessene Entschädigungsleistungen. Die Verharmlosungen, wenn nicht sogar das Leugnen begangener Kriegsverbrechen seitens verschiedener japanischer Minister und die darauf folgenden heftigen Reaktionen nicht *innerhalb* Japans, sondern in der *Region* zeigen, daß die Kriegsvergangenheit in Japan wie auch zwischen Japan und den asiatischen Nachbarn bis heute unbewältigt geblieben ist. Japan gerät so wegen seiner halbherzigen Aufarbeitung der Geschichte in die unangenehme Lage, Menschenrechtsverletzungen in Nachbarstaaten, wenn überhaupt, dann nur überaus vorsichtig zur Sprache bringen zu können²⁰.

5. PERSPEKTIVEN FÜR EINE ZUKÜNFTIGE JAPANISCHE MENSCHENRECHTSPOLITIK

Unterschiedliche Interpretationen und Gewichtungen von Menschenrechten im Spannungsfeld wirtschafts- und sicherheitspolitischer, aber auch ideeller Interessen machen es Staaten generell nicht einfach, in dem Politikfeld der Menschenrechte eine aktive und vor allem auch glaubwürdige Rolle zu übernehmen. Japan ist da keine Ausnahme. Dennoch liegt in einem verstärkten Engagement für die Menschenrechte Japans Chance, regional wie global an politischem Profil, Prestige und auch Potential zu gewinnen. Ein stärkeres Engagement in multilateralen Institutionen stünde dabei in Einklang mit seiner pazifistischen Verfassung, seiner sicherheitspolitischen Bindung wie auch seinem spezifischen geostrategischen Sicherheitsbedürfnis. Gerade in der gegenwärtigen Krisensituation in Asien, in der politische und wirtschaftliche Pluralisierung vonnöten sind, bietet sich für Japan die besondere Chance, nicht länger nur als Vorbild für wirtschaftlichen Aufstieg, sondern auch für politische Initiative zu dienen. Zeiten der Krise bieten verstärkte Möglichkeiten, aktive Politik zu machen und damit Politikfelder wie die Menschenrechte in ihrer Relevanz neu zu gewichten. Japans – im Gegensatz zu den USA – bevorzugte *stille Diplomatie* könnte dabei in besonderer Weise der Vermittlung interregionaler Dispute um Menschenrechtsfragen dienen. Um letztlich jedoch

²⁰ Vgl. dazu den Beitrag von DUCKE in diesem Band.

überzeugend aktiv werden zu können, gilt es vorab die eigene Menschenrechtsbilanz zu verbessern.

Die Aufarbeitung der japanischen Kriegsschuld, vor allem aber die rechtlich verbindliche und nicht nur moralische Übernahme der Verantwortung für die begangenen Kriegsverbrechen ist dafür unerlässlich. Will Japan mehr politische Gestaltungskraft erlangen, dann kommt es nicht umhin, diese Probleme konsequent anzugehen. Politische Legitimität und Glaubwürdigkeit in der Region sind an eine vorbildliche Menschenrechtspolitik geknüpft, der der Ruch militärischer Ambitionen abgeht, und die gerade in der Krisensituation von 1997/98 und dem damit verbundenen Umbruch tradierter Gesellschaftsstrukturen besondere Relevanz erhält. Japans Aufgabe ist es hier vor allem, eine Vorbildfunktion zu erfüllen, die es in wirtschaftlicher Hinsicht – zumindest bis zur Krise 1998 – unbestritten eingenommen hat.

In engem Zusammenhang mit dieser Problematik steht die unerlässliche Bearbeitung der nationalen japanischen Menschenrechtsprobleme. Mit Blick auf das Verhältnis zu den beiden koreanischen Staaten gebührt der koreanischen Minderheit hier besondere Aufmerksamkeit. Ein zusätzlicher, wichtiger Schritt auf nationaler Ebene ist die stärkere Akzentsetzung japanischer Gerichte bei der Implementation internationalen Rechts in die nationale Gesetzgebung. Dadurch würden wichtige Impulse für die Wahrnehmung nicht nur nationaler, sondern auch internationaler Menschenrechtsfragen in der japanischen Gesellschaft gegeben. Die Angleichung der Haftbedingungen an internationale Standards gehört dazu.

Japans Menschenrechtspolitik ist ohne Zweifel vielen Beschränkungen unterworfen – sie birgt aber auch viele Möglichkeiten. Trotz der wirtschaftlich angespannten Situation sollte Japan sein finanzielles Engagement im Bereich der Entwicklungshilfe nicht weiter kürzen, sondern quantitativ und qualitativ weiter ausbauen. Weiterhin kann es auf Dauer nicht genügen, nur auf seine bisherigen finanziellen Leistungen zu verweisen. Ein stärkeres personelles wie auch ideelles Engagement in internationalen Institutionen, speziell auch der Menschenrechtsorganisationen, die konsequente Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen und die strengere Vergabe von Entwicklungshilfe nach allen in der Charter formulierten Richtlinien würde sowohl in der Region als auch international zu einer größeren Glaubwürdigkeit der japanischen Menschenrechtspolitik beitragen. Letztlich würde Japan so nicht nur in diesem Politikfeld, sondern auch insgesamt an politischem Prestige, Profil und Potential gewinnen.

LITERATURVERZEICHNIS

- BROWN WEISS, Edith (1992): Planetary Rights. In: CLAUDE, Richard Pierre und Burns H. WESTON (Hg.): *Human Rights in the World Community. Issues and Action*. 2. Auflage. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, S. 187–197.
- BUERGENTHAL, Thomas (1992): The Helsinki Process: Birth of a Human Rights System. In: CLAUDE, Richard Pierre und Burns H. WESTON (Hg.): *Human Rights in the World Community. Issues and Action*. 2. Auflage. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, S. 256–269.
- CLAUDE, Richard Pierre und Burns H. WESTON (Hg.) (1992): *Human Rights in the World Community. Issues and Action*. 2. Auflage. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Die Zeit (29.1.1998): Grausames Erwachen. Die „asiatischen Werte“ – ein Trug, S. 13.
- DRIFTE, Reinhard (1996): *Japan's Foreign Policy*. London: Routledge.
- E/CN.4/1996/53/Add.1. (4.1.1996): Report on the mission to the Democratic People's Republic of Korea, the Republic of Korea and Japan on the issue of military sexual slavery in wartime, vorgelegt von der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, ihre Gründe und Konsequenzen, Ms. Radhika Coomaraswamy, in der 52. Sitzung der Commission on Human Rights. New York: United Nations Publications.
- FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung (6.4.1998): ASEM gebiert Fonds des guten Willens. Kim Dae-Jung und die „asiatischen Werte“, S. 4.
- FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung (29.4.1998): Albright und Obuchi unterzeichnen Sicherheitsabkommen, S. 8
- FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung (22.6.1998): Rückgang der staatlichen Entwicklungshilfe, S. 17, S. 21.
- FUNABASHI, Yōichi (1993): Structural Defects in Tōkyō's Foreign Policy. In: *Economic Eye* (Summer), S. 26.
- GHAJ, Yash (1995): Asian Perspectives on Human Rights. In: TANG, James T. H. (Hg.): *Human Rights and International Relations in the Asia-Pacific Region*. London: Pinter, S. 54–67.
- HERNANDEZ, Carolina G. (1996): How Different are the Civilizations? A View from Asia. Paper vorgelegt auf der Konferenz: *Europe in Asia Pacific*, 28.–31. Mai 1996 auf Bali.
- HUMAN RIGHTS WATCH (1994): *World Report 1994*. New York: United Nations Publications.
- HUMAN RIGHTS WATCH/ASIA HUMAN RIGHTS WATCH PRISON PROJECT (1995): *Prison Conditions in Japan*. New York: United Nations Publications.

- HUMMEL, Hartwig (1996): The Policy of Arms Export Restriction in Japan. The „Realism“ of the Peace Dividend. In: *Australian Journal of International Affairs* 50, 2, S. 137–155.
- HUNTINGTON, Samuel P. (1993): The Clash of Civilizations?. In: *Foreign Affairs* 72,3, S. 22–49.
- HUNTINGTON, Samuel P. (1996): *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order*. New York: Simon and Schuster.
- ITŌ, Kazuō (1988): On the Publication of ‚Citizen’s Rights Reports‘. In: *Law in Japan* 20, S. 29–73.
- KAWASHIMA, Takeyoshi (1963): Dispute Resolution in Contemporary Japan. In: MEHREN, Arthur von (Hg.): *Law in Japan*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- KEVENHÖRSTER, Paul (1993): *Japan. Außenpolitik im Umbruch*. Opladen: Leske und Budrich.
- KOKUSAI JINKEN HŌGAKKAI (Hg.) (1990): *Kokusai Jinken – Human Rights International 1*. Tōkyō: Kokusai Jinken Hōgakkai.
- KUBOTA, Yō (1990): *Ningen no kao o shita kokusaigaku* [Internationale Studien mit menschlichem Antlitz]. Tōkyō: Nihon Hyōronsha.
- LINCOLN, Edward J. (1993): *Japan’s New Global Role*. Washington D.C.: The Brookings Institution.
- MAHBUBANI, Kishore (1993): Live and Let Live: Allow Asians to Choose their Own Course. In: *Far Eastern Economic Review* June 17, S. 26.
- MOCHIZUKI, Mike M. (1995): Japan and the Strategic Quadrangle. In: MANDELBAUM, Michael (Hg.): *The Strategic Quadrangle: Japan, China, Russia and the United States in Asia*. New York: Council on Foreign Relations, S. 107–153.
- NEARY, Ian (1996): In Search of Human Rights in Japan. In: GOODMAN, Roger and Ian NEARY (Hg.): *Case Studies on Human Rights in Japan*. Richmond, Surrey: Japan Library, S. 1–26.
- NUSCHELER, Franz (1997): *Entwicklungspolitik und Menschenrechte – Theorie und Praxis der politischen Konditionalität in der japanischen Entwicklungspolitik*. INEF-Report 24. Duisburg: Gerhard-Mercator-Universität Gesamthochschule Duisburg.
- ODA Report 1996 – Japan’s Official Development Assistance. Annual Report 1996* (1997). Tōkyō: Economic Cooperation Bureau, Ministry of Foreign Affairs.
- Our Voice: Bangkok NGO Declaration on Human Rights* (1993). Bangkok: Asian Cultural Forum on Development.
- OZAWA, Ichiro (1994): *Blueprint for a New Japan*. Tōkyō: Kodansha.
- PORT, Kenneth L. (1991): The Japanese International Law Revolution: International Human Rights Law and its Impact on Japan. In: *Stanford Journal of International Law* 28, 139, S. 139–172.

- Resolution 2131 (XX) der Generalversammlung vom 21. Dezember 1965. In: RITTBERGER, Volker, Martin MOGLER und Bernhard ZANGL (1997): *Vereinte Nationen und Weltordnung. Zivilisierung der internationalen Politik?* Opladen: Leske und Budrich (Analysen Bd. 52).
- RITTBERGER, Volker, Martin MOGLER und Bernhard ZANGL (1997): *Vereinte Nationen und Weltordnung. Zivilisierung der internationalen Politik?* Opladen: Leske und Budrich (Analysen Bd. 52).
- SHIBUSAWA, Masahide (1997): Japan's Historical Legacies: Implications for its Relations with Asia. In: GRANT, Richard L. (Hg.): *The Process of Japanese Foreign Policy – Focus on Asia*. London: The Royal Institute of International Affairs, S. 25–36.
- TADOKORO, Masayuki (1997): Between the West and Asia. Japan's Position on Human Rights Issues. In: SCHMIEGELOW, Michele (Hg.): *Democracy in Asia*. Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, St. Martin's Press, S. 255–273.
- TAKAGI, Seiichiro (1995): Human Rights in Japanese Foreign Policy: Japan's Policy Towards China after Tiananmen. In: TANG, James T. H. (Hg.): *Human Rights and International Relations in the Asia-Pacific Region*. London: Pinter, S. 97–111.
- TAKASAKA, Akiko (1991): *Nihonjin no jinken gaikō no kanōsei* [Möglichkeiten einer japanischen Menschenrechtsdiplomatie]. In: *Japan Research Review* Bd. 1, Nr. 9, S. 36–57.
- TANG, James T. H. (Hg.) (1995): *Human Rights and International Relations in the Asia-Pacific Region*. London: Pinter.
- UEKI, Yasuhiro (1993): Japan's UN Diplomacy: Sources of Passivism and Activism. In: CURTIS, Gerald L. (Hg.): *Japan's Foreign Policy. After the Cold War: Coping with Change*. Studies of the East Asian Institute. Armonk et al.: M.E. Sharpe, S. 347–370.
- UNSER, Günther (1997): *Die UNO. Aufgaben und Strukturen der Vereinten Nationen*. 6. Auflage. München: dtv.
- WAHL, Yuriko (1994): *Menschenrechte in Japan*. Bonn: Holos Verlag (Bonner Japanforschungen Bd. 13).
- WANANDI, Jusuf (1993): Human Rights and Democracy in the ASEAN Nations: The Next 25 Years. In: *Indonesian Quarterly* 21, 1, S. 14–23.
- WESTON, Burns H. (1992): Human Rights. In: CLAUDE, Richard Pierre und Burns H. WESTON (Hg.): *Human Rights in the World Community. Issues and Action*. 2. Auflage. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, S. 14–30.